

Siemens AG, CF R, Werner-von-Siemens-Str. 1, 80333 München

Name Dr. Jürgen Wagner
Abteilung CF R

An die Mitglieder des Deutschen Bundestages
– die rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprecher
der Regierungsfractionen sowie von CDU/CSU –

E-Mail wagnerjuergen@siemens.com

Datum 9. August 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)

Sehr geehrte Abgeordnete,

die CSRD und ihre Umsetzung in deutsches Recht stellen eine starke Belastung für die betroffenen Unternehmen dar. Im Hinblick auf den angekündigten Bürokratieabbau haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 5. April 2024 den deutschen Gesetzgeber aufgefordert, bei der Umsetzung der Richtlinie jeglichen Gestaltungsspielraum aufwandsarm für die Betroffenen auszulegen. Viele Vorschläge zur aufwandsarmen Umsetzung der CSRD, die wir in unserer Stellungnahme gemacht haben, wurden im Regierungsentwurf leider ignoriert.

Besonders kritisch sehen wir weiterhin die in §§ 289g und 315e HGB-E vorgesehene Regelung, dass der (Konzern-) Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen wäre (sog. Aufstellungslösung). Dies würde die betroffenen Unternehmen massiv belasten, ohne einen Nutzen für die Adressaten zu stiften. Diese Sichtweise stellt die herrschende Meinung dar, wie sie auch von 21 Verbänden bzw. Unternehmen – u.a. DRSC, WPK, IDW, DAI, BDI, DIHK und E.ON/RWE/EnBW – in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz geteilt wurde. Keine einzige der auf der Website des BMJ veröffentlichten Stellungnahme hat sich für eine Aufstellungslösung ausgesprochen.

Wir plädieren daher sehr stark für die Beibehaltung der sog. Offenlegungslösung, wie sie bereits in § 328 HGB verankert ist. Statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einführung der §§ 289g und 315e HGB-E wäre lediglich der Nachhaltigkeitsbericht thematisch in die Aufzählung von § 328 Abs. 1 HGB aufzunehmen.

Zudem haben wir entgegen der in der Begründung des Regierungsentwurfs enthaltenen Aussage, dass die vorgesehenen Änderungen eine 1:1-Umsetzung der CSRD darstellen, im Regierungsentwurf weiterhin wesentliche Verschärfungen identifiziert, ohne dass die Abweichungen ausreichend begründet werden. Dadurch würden deutschen Unternehmen nicht nur im weltweiten Vergleich, sondern insbesondere auch in Relation zu europäischen Wettbewerbern, erhebliche Nachteile entstehen. Damit dies vermieden werden kann, haben wir Ihnen in Kapitel 2 unserer Stellungnahme eine Auflistung mit weiterem Anpassungsbedarf im Hinblick auf die nationale Umsetzung der CSRD erstellt.

Schließlich sehen wir zusätzlichen Änderungsbedarf im Sinne des Bürokratieabbaus (Kapitel 3). Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Marcus Mayer per E-Mail (mayer.marcus@siemens.com) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Aktiengesellschaft

gez. ppa. Dr. Jürgen Wagner

gez. i.V. Dr. Marcus Mayer

Corporate Vice-President and
Corporate Financial Controller

Head of External Financial Disclosure

Siemens AG
Controlling and Finance; Leitung: Ralf P. Thomas
Accounting, Reporting and Controlling; Leitung: Jürgen Wagner

Werner-von-Siemens-Str. 1
80333 München
Deutschland

Tel.: +49 (89) 7805 0
www.siemens.com

Siemens Aktiengesellschaft; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jim Hagemann Snabe; Vorstand: Roland Busch, Vorsitzender; Cedrik Neike, Matthias Rebellius, Ralf P. Thomas, Judith Wiese
Sitz der Gesellschaft: Berlin und München, Deutschland; Registergericht: Berlin-Charlottenburg, HRB 12300, München, HRB 6684
WEEE-Reg.-Nr. DE 23691322

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Aufstellungslösung nicht akzeptabel

Im Referentenentwurf zum „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ (ESEF-Umsetzungsgesetz) wurde bereits eine Aufstellungslösung für den Jahresfinanzbericht vorgeschlagen. Nach deutlicher Kritik auf breiter Ebene wurde daraufhin die Offenlegungslösung gewählt. Eine Aufstellungslösung, wie im Gesetzesentwurf in §§ 289g und 315e HGB-E vorgesehen, würde auch bei einer Beschränkung auf den (Konzern-)Lagebericht eine Reihe von immensen Nachteilen für die Unternehmen – ohne ersichtliche Vorteile für die Adressaten – mit sich bringen.

In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es: „Zur richtlinienkonformen Umsetzung dieser Anforderung wird die sogenannte „Aufstellungslösung“ implementiert. Eine Fortführung der bisherigen „Offenlegungslösung“ wäre nicht richtlinienkonform möglich.“ Nach unserer Auffassung liegt der in diesem Regierungsentwurf vorgesehene Aufstellungspflicht für (Konzern-)Lageberichte im ESEF ein Übersetzungsfehler seitens der EU zugrunde. Der Begriff „prepare“ wurde fälschlicherweise nicht durchgängig mit „erstellen“ übersetzt (siehe auch die Anlage auf der letzten Seite). Hätte der EU-Gesetzgeber den Akt der Freigabe durch den Vorstand (Aufstellung) gemeint, hätte man unseres Erachtens analog Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, IAS 10.17 den Begriff „authorised“ in der englischen Version der CSRD, die dem Gesetzgebungsverfahren zugrunde lag, verwenden müssen. Auch in den Erwägungsgründen zur CSRD finden sich keine Hinweise, die für eine Aufstellungslösung sprechen.

Unverständlich ist, warum dieser Übersetzungsfehler bei der Erstellung des Regierungsentwurfs außer Acht gelassen wurde. An anderer Stelle (Seite 134 des Regierungsentwurfs), in der Begründung zu § 289c Absatz 5 HGB-E, wurde bei der Auslegung insbesondere auf den englischen Richtlinienwortlaut verwiesen. Würde man bei §§ 289g und 315e HGB-E analog argumentieren, dann käme man zum Ergebnis, dass eine Offenlegungslösung richtlinienkonform wäre. Um derartige Übersetzungsfehler, die einer EU-weiten Harmonisierung entgegenstehen, zu verhindern, wäre es angezeigt, dass EU-Gesetzgebungsentwürfe in allen Landessprachen der EU-Mitgliedstaaten konsultiert werden.

Die Sichtweise des Aufstellungsformats wird auch von den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht einheitlich geteilt. Eine isolierte Verschärfung der europäischen Regelungen durch den deutschen Gesetzgeber führt zu einer wesentlichen Benachteiligung deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich (kein level playing field) und widerspricht der angestrebten EU-weiten Harmonisierung.

Wir sehen eine Reihe immenser Nachteile, die gegen die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Aufstellungslösung sprechen:

- Die aufgestellten (Konzern-)Lageberichte wären keine gedruckten Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF ist für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger als bisher, da sich die Mitglieder der Gremien nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des (Konzern-)Lageberichts auseinandersetzen müssten. Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde. Wir halten es für unzumutbar, eine Versicherung auf Informationen, die nur maschinenlesbar aber nicht menschenlesbar sind, abgeben zu müssen. Hier ein Beispiel aus unserer ESEF-Datei für das Geschäftsjahr 2023, die einen kleinen Ausschnitt aus den darin enthalten maschinenlesbaren xbrl-Daten zeigt:

```
<linkbase xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance" xmlns:siemens="http://www.siemens.com/2023-09-30"
xmlns="http://www.xbrl.org/2003/linkbase" xmlns:xlink="http://www.w3.org/1999/xlink"
xsi:schemaLocation="http://www.xbrl.org/2003/linkbase http://www.xbrl.org/2003/xbrl-linkbase-2003-12-31.xsd">
  <roleRef roleURI="http://www.siemens.com/role/StatementConsolidatedIncomeStatement" xlink:type="simple" xlink:href="siemens-2023-09-
30.xsd#StatementConsolidatedIncomeStatement"/>
  <roleRef roleURI="http://www.siemens.com/role/StatementConsolidatedStatementsOfComprehensiveIncome" xlink:type="simple"
xlink:href="siemens-2023-09-30.xsd#StatementConsolidatedStatementsOfComprehensiveIncome"/>
  <roleRef roleURI="http://www.siemens.com/role/StatementConsolidatedStatementsOfFinancialPosition" xlink:type="simple"
xlink:href="siemens-2023-09-30.xsd#StatementConsolidatedStatementsOfFinancialPosition"/>
  <roleRef roleURI="http://www.siemens.com/role/StatementConsolidatedStatementsOfCashFlows" xlink:type="simple" xlink:href="siemens-
2023-09-30.xsd#StatementConsolidatedStatementsOfCashFlows"/>
  <roleRef roleURI="http://www.siemens.com/role/StatementConsolidatedStatementsOfCashFlows_OperatingActivities" xlink:type="simple"
xlink:href="siemens-2023-09-30.xsd#CashFlowStatementOperatingActivities"/>
  <calculationLink xlink:type="extended" xlink:role="http://www.siemens.com/role/StatementConsolidatedIncomeStatement">
    <loc xlink:type="locator" xlink:href="https://xbrl.ifrs.org/taxonomy/2022-03-24/full_ifrs/full_ifrs-cor_2022-03-24.xsd#ifrs-
full_BasicEarningsLossPerShare" xlink:label="BasicEarningsLossPerShare" xlink:title="BasicEarningsLossPerShare"/>
    <loc xlink:type="locator" xlink:href="https://xbrl.ifrs.org/taxonomy/2022-03-24/full_ifrs/full_ifrs-cor_2022-03-24.xsd#ifrs-
full_BasicEarningsLossPerShareFromContinuingOperations" xlink:label="BasicEarningsLossPerShareFromContinuingOperations"
xlink:title="BasicEarningsLossPerShareFromContinuingOperations"/>
    <calculationArc xlink:type="arc" xlink:arcrole="http://www.xbrl.org/2003/arcrole/summation-item">
```

- PDF-Dokumente sind weit verbreitet und ihre Lesbarkeit ist mit geringen technischen Hürden verbunden, weshalb in Deutschland und international die allgemeine Akzeptanz sehr hoch ist (dies dürfte wohl auch der Grund sein, warum der Staat zum Beispiel im Bundesgesetzblatt bei Veröffentlichungen auf PDF anstatt auf ESEF zurückgreift). Auch im Rahmen der Unternehmensberichterstattung wird ein PDF-Dokument unserer Erfahrung nach von den Adressaten erwartet und bietet den Vorteil, dass der Dokumenteninhalt unabhängig vom gewählten Ausgabegerät (PC, Tablet oder Smartphone) identisch dargestellt wird – im Gegensatz zu ESEF, bei dem die Wiedergabe von der verwendeten Software abhängt. Dies ist insbesondere auch für die Aktionäre bei der Hauptversammlung wichtig, denen gemäß § 176 Absatz 1 AktG die Unternehmensberichte zugänglich gemacht werden müssen. Ein bloßes Bereitstellen der (Konzern-)Lageberichte im ESEF, während andere Dokumente in PDF verfügbar sind, wäre für die Aktionäre voraussichtlich nicht akzeptabel.
- Äußerst problematisch sehen wir die fehlende Möglichkeit einer Korrektur von technischen Fehlern. Bei der Aufstellungslösung würde ein technischer Fehler (z.B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) dazu führen, dass die Datei nicht den technischen Vorgaben entspricht und damit der – inhaltlich richtige – (Konzern-)Lagebericht fehlerhaft ist. Da es sich um eine elektronische Datei handelt, kann dieser Fehler nur dadurch geheilt werden, dass eine neue ESEF-Datei mit einem neuen (Konzern-)Lagebericht erstellt wird. Dies erfordert vor der Offenlegung der korrigierten Datei dann eine erneute Aufstellung durch den Vorstand und eine erneute Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat. Auf Grund des nun späteren Zeitpunkts der Aufstellung, wäre zu untersuchen, ob zwischen der ursprünglichen und der erneuten Aufstellung gegebenenfalls eingetretene Ereignisse noch im (Konzern-)Lagebericht zu berücksichtigen sind, zum Beispiel hinsichtlich Prognose sowie Chancen und Risiken. Dies würde einen immensen Aufwand für die Unternehmen darstellen. Außerdem wäre für den Fall einer erneuten Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts dieser nicht mehr im Einklang mit dem unveränderten, aus damaliger Sicht zutreffenden (Konzern-)Abschluss. Folglich müsste der Abschlussprüfer im schlimmsten Fall den erneut zu erteilenden Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Einklangsprüfung gemäß § 317 Absatz 2 S. 1 HGB einschränken. Die Tatsache, dass von verschiedenen Institutionen (wie ESMA, IFRS-Foundation, XBRL-International) umfangreiche, hochgradig technische und teils schwer verständliche Begleitdokumente bereitgestellt werden, deren rechtliche Bindungswirkung nicht immer klar ist und die auch nur in englischer Sprache verfügbar sind, erhöht das Potenzial für solch technische Fehler immens. Die Komplexität in der Erstellung der ESEF-Unterlagen und die damit verbundenen Herausforderungen für die Unternehmen zeigen sich auch daran, dass es Unternehmen in der jüngeren Vergangenheit nicht immer gelang, dem Abschlussprüfer rechtzeitig fehlerfreie ESEF-Unterlagen zur Prüfung vorzulegen und dieser infolgedessen zunächst kein Prüfungsurteil in Bezug auf ESEF abgeben konnte. Nur dank der bisher gültigen Offenlegungslösung konnte der Konzernabschluss dennoch festgestellt werden, so dass sich die Veröffentlichung nicht verzögerte und nachteilige Rechtsfolgen verhindert werden konnten.
- Zum Teil werden von Unternehmen bei der Erstellung von Börsenprospekten Angaben aus dem Lagebericht inkorporiert. Hier würden sich neue haftungsrechtliche Risiken durch die Aufnahme von maschinenlesbaren Informationen in einen nicht maschinenlesbaren Bericht ergeben. So bestünde beispielsweise das Risiko, dass fehlerhafte maschinenlesbare Informationen zu einem fehlerhaften Börsenprospekt führen würden.

- Als internationaler Konzern beteiligen wir uns weltweit an Ausschreibungsverfahren für Großprojekte. In einigen Ländern ist es üblich, dass die geforderten Dokumente als Ausdruck eingereicht werden müssen; teilweise werden dabei beglaubigte Abschriften bzw. Übersetzungen der Rechnungslegungsunterlagen gefordert. Es ist zu befürchten, dass sich die vorgesehene Aufstellungslösung, nach der die Berichte im Original nur noch elektronisch existieren (und es somit kein unterschriebenes oder rechtssicher mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenes Original mehr gibt), für die deutschen Unternehmen nachteilig auswirken wird. Uns ist nicht bekannt, wie von elektronischen Originalen mit einem nicht menschenlesbaren Teil beglaubigte Abschriften bzw. Übersetzungen erstellt werden können. Im schlimmsten Fall wäre eine Beteiligung an der Ausschreibung nicht möglich, da die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Dies wäre ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus anderen Ländern.
- Eine Aufstellungslösung dürfte in ähnlicher Weise auch zu Beeinträchtigungen führen, wenn andere EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 der EU-Richtlinie 2017/1132 für Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten vorschreiben, dass für die Offenlegung beglaubigte Übersetzungen von Rechnungslegungsunterlagen erforderlich sind. Dies wäre für deutsche Unternehmen nicht erfüllbar, da eine beglaubigte Übersetzung eines maschinenlesbaren (Konzern-)Lageberichts nicht möglich erscheint.
- In der Literatur finden sich Hinweise, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik HTML als Format für die Langzeitarchivierung ausdrücklich nicht empfiehlt (vgl. Holger Obst: ESEF als neues Berichtsformat für Finanzinformationen, in: WPg 14/2019, Seite 772). Hier sehen wir einen Konflikt zur zehnjährigen Aufbewahrungspflicht gemäß § 257 HGB. Für PDF-Dateien dagegen gibt es spezifizierte Anforderungen zur Erfüllung der Langzeitarchivierung (PDF/A).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Aufstellungslösung gegenüber der Offenlegungslösung massive Nachteile für die Unternehmen hat. Ferner sind auch keine Vorteile für die Adressaten generierbar, da es für letztere nicht ersichtlich ist, ob die Berichte originär im ESEF aufgestellt oder – für Zwecke der Offenlegung – in ESEF überführt wurden. Diese Sichtweise stellt die herrschende Meinung dar, wie sie auch von 21 Verbänden bzw. Unternehmen – u.a. DRSC, WPK, IDW, DAI, BDI, DIHK und E.ON/RWE/EnBW – in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz geteilt wurde. Keine einzige der auf der Website des BMJ veröffentlichten Stellungnahme hat sich für eine Aufstellungslösung ausgesprochen. Das vereinzelt vorgetragene Argument, eine Aufstellung in ESEF sei für Unternehmen vorteilhaft, entspricht nicht der unternehmerischen Realität. Anders lautende Behauptungen stammen meist von Software-Anbietern, die finanziell von der Einführung dieses Formats profitieren und daher versuchen, dieses voranzutreiben.

2. Weiterer Anpassungsbedarf in Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD

2.1 Angabe der wichtigsten immateriellen Ressourcen im (Konzern-)Lagebericht

Die §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E sehen die Aufnahme der „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ in den allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts gemäß Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung vor. In der Praxis ergibt sich, wie auch in Erwägungsgrund (32) der CSRD dargelegt, regelmäßig ein hohes Überschneidungspotenzial mit den Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit in häufigen Fällen keine trennscharfe Abgrenzung zu den allgemeinen Angaben des Lageberichts.

Im Entwurf der CSRD waren die Angaben zu immateriellen Ressourcen noch ausschließlich im Nachhaltigkeitsbericht verortet, was wir auch nach wie vor als eine sinnvolle Vorgehensweise erachten. Wir halten es für sachgerecht, wenn der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen ein Wahlrecht einräumt, die Angaben zu immateriellen Ressourcen auch – wahlweise zum Teil oder gänzlich – im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Unseres Erachtens stellt dies keine Verletzung der Vorgaben der CSRD dar, da die Angaben weiterhin im Lagebericht zu finden wären. Darüber hinaus hätte es für die zu berichtenden Unternehmen den Vorteil, dass diese Angaben verpflichtend nur mit begrenzter Sicherheit zu prüfen wären. Auch hier sollte gemäß dem Erwägungsgrund (60) der CSRD „ein Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit in Betracht gezogen werden“. Analog zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für die Berichterstattung zu den immateriellen Ressourcen, bei denen „bestimmte Informationen [...] untrennbar mit

Nachhaltigkeitsaspekten verbunden“ sind (vgl. Erwägungsgrund (32) der CSRD), dass hierzu eine weite unterschiedliche Auslegung und Erwartung besteht, was derzeit eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit sehr in Frage stellt (vgl. Erwägungsgrund (60) der CSRD). Zu betonen ist hier, dass unabhängig von der Prüfungsintensität die Unternehmen uneingeschränkt für die zu veröffentlichenden Informationen voll in der Verantwortung stehen und die Adressaten auf valide Informationen vertrauen können.

2.2 Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter

Die im Referentenentwurf in § 289b Abs. 6 HGB-E und analog § 315b Abs. 5 HGB-E vorgesehene Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter „*bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts*“ wurde im Regierungsentwurf nur in § 289b Abs. 6 HGB-E zutreffend an die Formulierung der CSRD angepasst. Die analoge Regelung für den Konzern in § 315b Abs. 5 HGB-E blieb hingegen unverändert. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt, das im weiteren Gesetzgebungsverfahren korrigiert wird.

2.3 Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht

§ 289c Abs. 1 HGB-E regelt den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts, welcher in Absatz 2 wie folgt konkretisiert wird: „*Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 sind folgende Angaben zu machen* [...]“. Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet dagegen: „Die in Absatz 1 genannten Informationen **umfassen Folgendes** [...]“.

Die vorgeschlagene Formulierung des Regierungsentwurfs ist strenger formuliert als durch die CSRD geboten. Durch die Verwendung des Wortes „sind“ im HGB-E könnte der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt werden. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht ist nicht zielführend und untergräbt dessen Informationsgehalt, was die breit kritisierte Disclosure Overload-Problematik verschärfen würde.

Wir fordern im Sinne einer 1:1-Umsetzung der CSRD, die Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E an Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung, wie oben beschrieben, anzupassen.

2.4 Verweismöglichkeiten

Wir begrüßen, dass mit § 289c Abs. 5 HGB-E im Nachhaltigkeitsbericht eine Möglichkeit der Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge aufgenommen werden soll. Durch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben ...“ könnte jedoch der Eindruck entstehen, dass nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Verpflichtung zur Verweisung besteht. Wir erwarten hier eine Umsetzung der neuen Vorgabe strikt nach dem sog. 1:1-Prinzip analog dem Wortlaut der CSRD: „Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 HGB in den Lagebericht aufgenommene Angaben, auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge sowie auf jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu.“

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Verweismöglichkeit nur für Nachhaltigkeitsangaben bestehen soll, und der deutsche Gesetzgeber nicht generell eine Möglichkeit schafft, im Lagebericht auf Angaben die bereits im Jahresabschluss und/oder im Konzernabschluss gemacht worden sind, verweisen zu können. Die derzeitige Regelung führt zu einer doppelten und damit redundanten Berichterstattung im Jahresfinanzbericht. So sind Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage regelmäßig bereits im Abschluss vorhanden. Es ist nicht ersichtlich, welchen Informationsnutzen eine doppelte Angabe derartiger Informationen für den Leser stiften soll. Im Gegenteil: Die Berichterstattung identischer Themen an unterschiedlichen Stellen beeinträchtigt die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresfinanzberichts. Es ist daher nicht verständlich, warum nicht auf bereits vorhandene Angaben im Abschluss verwiesen werden darf. Der Gesetzgeber sollte eine entsprechende Regelung aufnehmen, die dies ermöglicht.

2.5 Versicherungen bei Kapitalgesellschaften bzw. Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind („Lageberichtseid“)

In § 289h Abs. 2 S. 2 HGB-E (und auch in § 315f Abs. 2. S. 2 HGB-E) ist vorgeschlagen, dass *„nach bestem Wissen auch zu versichern [ist], dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:*

1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b oder 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakte zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und

2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9; L 462 vom 28.12.2021), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Die Aussagen des (Konzern-)Lageberichtseids sollten für die Adressaten klar und verständlich sein sowie in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die vorgeschlagene Formulierung halten wir daher für nicht geeignet, einerseits aufgrund der technisch klingenden Verweise auf die einschlägigen anzuwendenden Bestimmungen und andererseits aufgrund der Überbetonung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Wir schlagen daher eine Formulierung vor, dass lediglich zu versichern ist, „[...] dass der (Konzern-)Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts in Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben aufgestellt wurde.“

2.6 Angabe zu Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind

§ 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sieht vor, dass ein Mutterunternehmen die konsolidierten Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht anzugeben hat. Gemäß § 264 Abs. 3 HGB sind bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen bereits heute von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben. Aus Gründen der Transparenz und Konsistenz schlagen wir vor, die angedachte Neuregelung dahingehend zu ändern, dass die Angabe hinsichtlich der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.

2.7 Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

§ 324e Abs. 2 HGB-E sieht vor, dass der Abschlussprüfer auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein „kann“. In der Praxis wird dies der Regelfall sein, um von Synergieeffekten bei der Prüfung zu profitieren und eine Verdoppelung der Unabhängigkeitsanforderungen zu vermeiden. Diesem Regelfall sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass in einem weiteren Satz 2 in § 324e Abs. 2 HGB-E ergänzt wird, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts als gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde die vorgeschlagene Übergangslösung im EGHGB überflüssig werden und den jeweiligen Gesellschaften eine abweichende Entscheidung offenlassen. Zugleich würde bei einer solchen Regelung klargestellt, dass für einen Nachhaltigkeitsprüfer zumindest dann kein Ausschreibungsverfahren nach der Abschlussprüferverordnung durchzuführen ist, wenn es sich gleichzeitig um den Abschlussprüfer handelt.

3. Zusätzlich notwendige Maßnahmen zum Bürokratieabbau

3.1 Aktuelle Prüfungspflicht von ESEF-Unterlagen (insbesondere hinsichtlich XBRL-Auszeichnung des Konzernabschlusses)

Basierend auf unserem Kenntnisstand ist die gesetzliche Ausgestaltung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (ESEF-VO) in den Mitgliedstaaten der europäischen Union in hohem Maße unterschiedlich. Hierbei fällt auf, dass die Vorgehensweise in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Prüfungspflicht der ESEF-Unterlagen, die durch das ESEF-Umsetzungsgesetz eingeführt wurde, besonders streng ist und über geltende EU-Vorschriften hinausgeht. Dies hat eine Benachteiligung deutscher Unternehmen zur Folge, widerspricht der angestrebten EU-weiten Harmonisierung und steht im Widerspruch zu einem allgemein geforderten Bürokratieabbau.

In der Begründung des Referentenentwurfs zum ESEF-Umsetzungsgesetz wurden zwei Argumente genannt:

(a) eine Prüfung der ESEF-Unterlagen erscheint notwendig, „um nicht das Vertrauen der Abschlussadressaten in die Richtigkeit der Angaben und damit die Integrität der Kapitalmärkte zu schwächen“ und

(b) eine Prüfungspflicht ergibt sich nach Auffassung der EU-Kommission aus der Abschlussprüferrichtlinie.

Beide Argumente treffen nicht zu:

(a) Vertrauen der Abschlussadressaten in die Richtigkeit der Angaben

- Derzeit besteht für andere Berichte und Informationen (z.B. Halbjahresfinanzberichte), die beim Unternehmensregister eingereicht werden, keine Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer. Uns ist nicht bekannt, dass derartige im Unternehmensregister veröffentlichte Informationen kein Vertrauen der Adressaten genießen.
- Gerade bei börsennotierten Unternehmen läuft die Kapitalmarktcommunication über zahlreiche Kanäle, wie z.B. Quartals- und Ad hoc-Mitteilungen, Capital Market Days, Roadshows, Hintergrundgespräche mit Investoren, Analysten und Journalisten, etc. Für all diese Informationen besteht weder eine Prüfungspflicht noch die Pflicht zur prüferischen Durchsicht. Dennoch genießen diese Informationen regelmäßig dasselbe Vertrauen wie geprüfte Dokumente. Unsere Analyse der Download-Zahlen zeigt, dass das Interesse der Adressaten an unseren Quartalsmitteilungen deutlich höher ist als an den Pflichtdokumenten, da letztgenannte auf Grund der stetig zunehmenden Regulierung und der damit einhergehenden Komplexität der Angaben immer eingeschränkter für eine zielgerichtete und transparente Kommunikation geeignet erscheinen.
- Darüber hinaus haben wir bislang weder bei Investoren noch bei Analysten eine Nachfrage nach ESEF-Unterlagen festgestellt, was vermutlich am nutzerunfreundlichen Format und am Fehlen einer leicht verständlichen Software zum Auslesen der Daten liegt. Eine Umfrage bei 25 betroffenen großen deutschen Unternehmen zeigte ein vergleichbares Bild. Angesichts der rasanten Entwicklung der Anwendung von künstlicher Intelligenz bezweifeln wir, dass es jemals eine nennenswerte Nachfrage nach ESEF-Unterlagen geben wird. Ein Format, das nicht genutzt wird, genießt auch kein Vertrauen, egal ob geprüft oder ungeprüft.

(b) EU-Vorgaben zur Prüfungspflicht

- Im gesamten legislativen Prozess auf EU-Ebene zu ESEF wurde eine Prüfungspflicht nicht diskutiert. Es wäre für den EU-Gesetzgeber möglich und vor dem Hintergrund der geplanten einheitlichen Umsetzung in der EU notwendig gewesen, diese vorzuschreiben. Durch eine Aufnahme in die entsprechenden Regelungsentwürfe hätten die Betroffenen frühzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt.
- Gemäß den Vorgaben der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) war die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse für das neue Format zwingend erforderlich. Die dazu von der ESMA im Dezember 2016 durchgeführte Analyse (vgl. ESMA, Feedback Statement on the Consultation on the Regulatory Technical Standard on the European Single Electronic Format (ESEF)) beinhaltete keine Prüfungskosten. Dies zeigt, dass eindeutig und unzweifelhaft keine Prüfungspflicht intendiert war.

- Entsprechend ist die Prüfungspflicht auch nicht in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden. So besteht beispielsweise in Österreich keine Prüfungspflicht.

Die in Deutschland geltende Prüfungspflicht von ESEF-Unterlagen zeigte, dass es seitens der Unternehmen und Abschlussprüfer einen hohen Interpretationsspielraum im Zusammenhang mit den XBRL-Auszeichnungen als Teil von ESEF gibt. Zur Klärung der zahlreichen offenen Fragen gab es bereits 17 Anwenderforen des DRSC. Zahlreiche weitere Foren werden im Zusammenhang mit der Einführung der Auszeichnung der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht nötig sein. Der bestehende Gestaltungsspielraum hat zur Folge, dass die Abschlussprüfer in der Praxis als Normengeber agieren. Das Bestreben einzelner Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ihre teilweise stark differierenden Auslegungen bei den Unternehmen durchzusetzen, stellt eine zusätzliche Belastung für die geprüften Unternehmen dar. Diese Problematik ist insbesondere bei einem Wechsel des Abschlussprüfers von hoher Relevanz, nicht zuletzt aufgrund der gebotenen Stetigkeit von Abschlussinformationen.

- Durch Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 aa) der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung ist eine Regelung aufgenommen worden, die eine prüferische Durchsicht mit begrenzter Sicherheit für die Einhaltung des ESEF für Nachhaltigkeitsberichte vorsieht. Es gibt jedoch weiterhin keinerlei rechtliche Vorgaben der EU, die eine Prüfungspflicht für die ESEF-Einhaltung für die anderen Teile des Jahresfinanzberichts vorsehen. Basierend auf oben genannten Punkten fordern wir daher eine sofortige Abschaffung der Prüfungspflicht von ESEF-Unterlagen für die anderen Teile des Jahresfinanzberichts in Deutschland (insbesondere hinsichtlich der XBRL-Auszeichnung von Konzernabschlüssen), da die Kosten in einem krassen Missverhältnis zum nicht vorhandenen Nutzen stehen.

3.2 Einheitliches Format für offenzulegende Dokumente

Wir begrüßen, dass in der Unternehmensregisterverordnung (URV) in § 11 Abs. 2 S. 2 Unternehmen die Möglichkeit geschaffen wurde, alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen in einem einheitlichen Format (xhtml) statt in zwei unterschiedlichen (xhtml und xml) zu übermitteln. Dennoch verlangt der Bundesanzeiger-Verlag für die Einreichung von Halbjahresfinanzberichten ein anderes Format als für Jahresfinanzberichte, da Halbjahresfinanzberichte – obwohl sie eine Aktualisierung des Jahresfinanzberichts darstellen – nach Auffassung des Bundesanzeiger-Verlags keine Rechnungslegungsunterlagen darstellen.

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum der deutsche Gesetzgeber die Möglichkeit eines einheitlichen Formats (xhtml) nicht für alle offenlegungspflichtigen Berichte eingeräumt hat. Ein einziges Berichtsformat würde für die Unternehmen nicht nur die Einreichung beim Unternehmensregister erleichtern, sondern hätte auch für die Adressaten den Vorteil der Einheitlichkeit.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn § 11 Absatz 2 S. 2 URV-E ergänzt werden würde, so dass nicht nur Jahresfinanzberichte als offenzulegende Rechnungslegungsunterlagen, sondern auch andere Unternehmensberichte, insbesondere Halbjahresfinanzberichte, wahlweise im XHTML-Format eingereicht werden können.

Qualität der EU-Übersetzung – Übersetzungsfehler suggeriert Aufstellungspflicht für Lagebericht im ESEF

